

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Formaler Abschluss eines Abklärungsprozesses nach Meldungen über die mögliche Kindeswohlgefährdung und Dokumentation

und **Antwort** vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22869
vom 10. Juni 2025

über Formaler Abschluss eines Abklärungsprozesses nach Meldungen über die mögliche Kindeswohlgefährdung und Dokumentation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern besteht eine Dokumentationspflicht für anonyme Fremdmeldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen?

Zu 1.: Das Jugendamt ist laut den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes, 2020) (https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_kinderschutz.pdf) verpflichtet, jede Meldung, unabhängig davon, ob sie anonym oder namentlich erfolgt, differenziert und sorgfältig zu dokumentieren.

2. „In der Jugendhilfepraxis Deutschlands wird der Abklärungsprozess nach Meldungen über die mögliche Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes nicht formal mit einer nach sozialpädagogischen Kriterien vorgenommenen Einschätzung abgeschlossen, ob es vermutlich oder gar ziemlich sicher zu den fraglichen Gefährdungsereignissen in der Vorgeschichte gekommen ist. In vielen anderen

Jugendhilfesystemen weltweit ist dies aber der Fall. In der Regel wird hier von der Substantiierung („substantiation“) eines Verdachts gesprochen“. Quelle: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Warum unterscheidet sich Deutschland in diesem Punkt gegenüber anderen Staaten?

Zu 2.: Das zitierte Buch ist vor ca. 20 Jahren erschienen. In diesem Zeitraum ist es sowohl deutschlandweit als auch im Land Berlin zu diversen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen im Hinblick auf Kinderschutzrelevante Aspekte gekommen. Dies sind unter anderem die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) (2012), des Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) (2009) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (2021).

Die gesetzlichen Neuerungen sowie die zunehmende Professionalisierung der Jugendhilfe haben dazu geführt, dass systematische Verfahren zur Gefährdungseinschätzung etabliert und weiterentwickelt wurden.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 6. Februar 2019 - XII ZB 408/18 - FamRZ 2019, 598 und BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212).

Berlin verfügt mit der AV Kinderschutz JugGes seit 2020 über ein zweistufiges Kinderschutzverfahren. Bei jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird in der ersten Stufe eine standardisierte Ersteinschätzung durchgeführt. Die Meldung wird, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt ist, dokumentiert. Die Fachkraft im Regionalen Sozialen Dienst (RSD) prüft die Hinweise nach dem Vier-Augen-Prinzip und bewertet das Risiko anhand des „1. Check-Bogens“. Ziel dieser Stufe ist es, unverzüglich festzustellen, ob eine akute Gefahr für das Kind besteht und ob sofortiges Handeln erforderlich ist.

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, folgt mit der zweiten Stufe eine ausführliche Risiko- und Gefährdungseinschätzung. Hierbei kommen der altersdifferenzierte „Kinderschutzbogen“ zum Einsatz, die Aspekte des Kindes, Interaktionen, Risikofaktoren und die Prognose der Veränderungsbereitschaft der

Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Das Verfahren gewährleistet, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdung systematisch geprüft und dokumentiert werden. Es wird ein Hilfe- und Schutzkonzept erstellt, das regelmäßig überprüft und angepasst wird. Das Kinderschutzverfahren endet erst, wenn eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die im Rahmen einer Verdachtsabklärung gewonnenen Informationen sind stets als Teil der übergeordneten Klärung einer möglichen Gefährdungslage zu verstehen. Der Abklärungsprozess nach Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung verfolgt in Deutschland das Ziel, eine umfassende Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Gefährdungslage des Kindes vorzunehmen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Analyse der gegenwärtigen Lebenssituation des Kindes sowie die Identifikation möglicher Gefährdungsindikatoren, Risiko- und Schutzfaktoren. Zu beachten ist, dass in Deutschland der Abklärungsprozess nicht mit einer retrospektiven Feststellung abgeschlossen wird, sondern darauf abzielt, den Schutz des Kindes sicherzustellen und geeignete Hilfen oder Schutzmaßnahmen einzuleiten. Der Abklärungsprozess ist ein dynamischer, am Kindeswohl orientierter Vorgang, der in Deutschland über eine reine Vergangenheitsbewertung hinausgeht und stets die aktuelle sowie zukünftige Gefährdungslage mit in den Blick nimmt. Im Vordergrund stehen dabei die Erfüllung des Schutzauftrags, die Unterstützung der Familie und der Aufbau einer tragfähigen Hilfebeziehung.

3. „Der fehlende Zwang zur ausdrücklichen Bewertung des Ergebnisses von Verdachtsabklärungen unter Kinderschutzgesichtspunkten in Deutschland hat eine Reihe von Nachteilen. So kommt es etwa immer wieder zu Fällen mit mehrfachen ungeklärten Gefährdungsmeldungen in der Akte.“ Quelle: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Wie bewertet der Senat diese Nachteile? Was bedeutet es und welche Konsequenzen hat es, dass es etwa immer wieder Fälle mit mehrfachen ungeklärten Gefährdungsmeldungen in der Akte gibt?

4. Wie wird in einem solchen Fall mit mehrfachen ungeklärten Gefährdungsmeldungen verfahren?

Zu 3. und 4.: Das zweistufige Kinderschutzverfahren in Berlin ermöglicht es, potenzielle Risiken für das Kind frühzeitig zu erkennen, gezielt geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und zugleich die Ressourcen der Familie nachhaltig zu stärken. Durch die systematische Bewertung des Gefährdungsrisikos, der elterlichen Kompetenzen sowie der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten kann die Situation differenziert und fundiert eingeschätzt werden.

Bei mehrfachen ungeklärten Gefährdungsmeldungen ist das Jugendamt verpflichtet, jede neue Meldung gemäß dem zweistufigen Kinderschutzverfahren erneut zu prüfen. Zudem sind Erziehungsberechtigten nach jeder Meldung Unterstützungsangebote zu unterbreiten und zu prüfen, ob sich aus der wiederholten Meldung Risikofaktoren und Gefährdungsindikatoren ergeben. Die Prüfung und Bewertung erfolgt immer im individuellen Einzelfall.

5. Inwiefern führen auch anonyme Fremdmeldungen zu einem dauerhaften Akteneintrag?

6. Wie lange werden ungeklärten Gefährdungsmeldungen in der Akte geführt? Wie ist dieses Verfahren rechtlich geregelt und wie wird in der Praxis verfahren? Wie lange können Daten über Meldungen aufbewahrt werden, wann müssen Daten gelöscht werden?

Zu 5. und 6.: Gefährdungsmeldungen werden so lange in der Akte geführt, wie sie für die Erfüllung des Schutzauftrags erforderlich sind, unabhängig davon, von wem oder in welcher Form die Gefährdungsmeldung ergangen ist.

Die Speicherung und Aufbewahrung von Gefährdungsmeldungen richtet sich nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Für Kinderschutzverfahren gilt in der Regel eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Sofern die verantwortliche Stelle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung die Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen.

Berlin, den 24. Juni 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie